Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 105
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katrin Vogel (CDU)

vom 29. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. September 2020)

zum Thema:

Zusätzliche temporäre Unterkunft für von Gewalt betroffene Frauen in Zeiten der Corona-Pandemie

und **Antwort** vom 12. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Okt. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Frau Abgeordnete Katrin Vogel (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25105
vom 29. September 2020
über Zusätzliche temporäre Unterkunft für von Gewalt betroffene Frauen in Zeiten der Corona- Pandemie

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Im Rahmen der Anhörung der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung am 24. August 2020 wurde von einer neu geschaffenen Unterkunft mit 55 Plätzen, die im August geöffnet werden sollte, gesprochen (vgl. Wortprotokoll GesPflegGleich 18/58, S. 8);

a) Welche Angaben kann der Senat zu dieser Unterkunft machen (Platzzahl, Ort, Art des Gebäudes, voriger Nutzen der Unterkunft etc.)?
b) Ist die Unterkunft im August eröffnet worden? Falls nein, warum nicht und zu wann ist die Eröffnung geplant?
c) Trifft es zu, dass die Frauen und Kinder, die sich zuvor in den Stadthotels aufgehalten haben, dorthin wechseln (sollen) und falls ja, was geschieht mit den Plätzen in den Stadthotels?
d) Falls die Unterkunft im August geöffnet hat: Wie war seitdem die Auslastung?
e) Auch diese Unterkunft soll in der Trägerschaft der AWO liegen. Trifft dies zu und falls nicht, wer ist der Betreiber?
f) Hat es hierfür eine öffentliche Ausschreibung gegeben oder wurde wieder nur auf die öffentliche Wahrnehmung vertraut? Falls es keine Ausschreibung gegeben hat: warum nicht und nach welchen Kriterien erfolgte die Vergabe?

Zu 1. a. - f.:
Die neu geschaffene Notunterkunft für von Gewalt betroffene Frauen wurde in Trägerschaft des Trägers AWO-Mitte e.V. im August eröffnet und verfügt über 55 Schutzplätze für Frauen und ihre Kinder. Konkrete Angaben zu Ort, Art des Gebäudes sowie zur vorherigen Nutzung können aus Schutzgründen nicht gemacht werden. Die Adresse einer Schutzunterkunft für von Gewalt betroffene Frauen ist besonders schutzwürdig, um die Anonymität der Adresse zu sichern und somit Frauen vor Gewalt zu bewahren.

Durch die konstant hohe Nachfrage an Schutzplätzen im Stadthotel war es angezeigt, weitere Schutzplätze aufzubauen, in denen Frauen und ihre Kinder Beratung und Unterstützung erhalten. Aus diesem Grunde wurde der Träger AWO-Mitte e.V. im Rahmen einer Zuwendung mit der Umsetzung beauftragt.

Es fand ein sukzessiver Umzug von Bewohnerinnen des Stadthotels in das neue Gebäude statt, insbesondere waren dies Bewohnerinnen mit Kindern bzw. Bewohnerinnen, bei denen ein erhöhter, längerfristiger Beratungsbedarf bestand. Die Auslastung bewegt sich seither zwischen 80 % und 85 %.

Das Stadthotel wird bedarfsabhängig weiter als Notunterkunft genutzt werden und auch die tägliche nächtliche Aufnahme gewährleisten.

2. In der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung am 25. Mai 2020 berichtete eine Vertreterin der Gesundheitsverwaltung, man könne aktuell aufgrund einer Richtlinie des Bundeswirtschaftsministeriums auf die regulären Konditionen der Ausschreibung zum Betrieb eines Frauenhauses verzichten (vgl. Inhaltsprotokoll GesPflegGleich 18/54, 25. Mai 2020, S. 9). Für wen gilt diese Richtlinie, was besagt diese konkret und wie lange soll sie gelten?

Zu 2.:
Es handelt sich hierbei um ein Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Europa (BMWi) vom 19.03.2020 „Zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2“.

Das Rundschreiben ist adressiert an die Bundesressorts, die Länder, die kommunalen Spitzenverbände, die Geschäftsbereichsbehörden des BMWi und richtet sich damit an alle Beschafferinnen und Beschaffer in Bund, Ländern und Kommunen. Das BMWi hat in dem Rundschreiben die Möglichkeiten des Vergaberechts, in Dringlichkeitssituationen schnell und effizient zu beschaffen, näher ausgeführt. Nach dem Rundschreiben liegen die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Vergabeverfahren bereits dann vor, wenn die Beschaffung aufgrund der Corona-Epidemie dringlich und zwingend ist. Ferner weist das Rundschreiben auf weitere Möglichkeiten zur flexiblen Bedarfsdeckung hin.

Konkret wird in dem Rundschreiben zwischen öffentlichen Aufträgen unterhalb und oberhalb der EU-Schwellenwerte und der Ausweitung bestehender Verträge unterschieden. Dabei wird kurz dargestellt welche rechtlichen Grundlagen dem jeweiligen Vergabeverfahren zugrunde liegen. Außerdem wird erläutert, dass jeweils die Möglichkeit eines beschleunigten Vergabeverfahrens vorliegt und inwiefern diese Voraussetzungen aufgrund der Corona-Pandemie gegeben sind. Dies bedeutet für den Oberschwellenbereich u.a., dass Angebote formlos und ohne Beachtung von Fristvorgaben eingeholt werden können. Je nach Würdigung der Umstände im Einzelfall können dabei Fristen von 0 Tagen gerechtfertigt sein. Wenn die aktuelle Situation es erfordert, reicht es aus, lediglich ein Angebot einzuholen.

Das Rundschreiben trat mit sofortiger Wirkung in Kraft. Eine Geltungsdauer des Rundschreibens ist darin nicht enthalten.

3. Ist der Senat mit der Eröffnung des siebten Frauenhauses im Zeitplan? (Falls nein, bitte erläutern.)

Zu 3.:
Unter den Bedingungen der Corona-Pandemie werden die Vorbereitungen für die Bereitstellung eines weiteren Frauenhauses weiter mit allen Kräften vorangetrieben.

Berlin, den 12. Oktober 2020

In Vertretung

Barbara König
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung